

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8/4 - 15992/2011

Rettenbacherstraße 3a-e Auflassung vom öffentlichen Gut und unentgeltliche Rückübereignung einer ca. 38 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 574/10, EZ 50000, KG Wenisbuch

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstatterIn:	
---------------------	--

Graz, 22.09.2011

Von der Präsidialabteilung der Stadt Graz wurde ein Berichtigungsbescheid bezüglich einer unentgeltlichen Rückübereignung einer ca. 38 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 574/10, EZ 50000, KG Wenisbuch, an die Eigentümer des Gdst. 574/7, EZ 2000, KG Wenisbuch, zur Durchführung der Rückübereignung übermittelt.

Der Berufung von Frau Veronika und Herrn Dr. Günter Sauer, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Gert Ragossnig, Friedrichgasse 6/IX/37, 8010 Graz, gegen den Bescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz vom 13.09.1995, GZ A 17-K-25.647/1982-9, wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG stattgegeben und der Spruch des bekämpften Bescheids wie folgt abgeändert:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG wird der Bescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz vom 02.05.1995, GZ A 17-K-25.647/1982-9, dahingehend berichtigt, dass die mit dem Widmungsbewilligungsbescheid vom 19.01.1983, GZ A 17-K-25.647/1-1982, betreffend das Grundstück alt Nr. 574/7 und neu Nr. 574/10, EZ 501, KG Wenisbuch, festgesetzte Grundabtretungsverpflichtung "im Ausmaß von ca. 490 m²" zu entfallen hat" zu lauten hat: "im Ausmaß von ca. 38,4 m² zu entfallen hat". Lage und Maß der Berechtigung sind dem einen Bescheidbestandteil bildenden Auszug des 3.0 Flächenwidmungsplans 2002 im Maßstab 1:500 zu entnehmen, in dem die rückzuübereignende Fläche ersichtlich gemacht ist (braunes Feld mit rotem Rand und Flächenangabe).

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde gemäß Geschäftseinteilung bescheidmäßig mit dieser Rückübereignung beauftragt.

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 42/2010, beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer ca. 38 m² großen Teilfläche des Gdst. 574/10, EZ 50000, KG Wenisbuch, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung einer ca. 38 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 574/10, EZ 50000, KG Wenisbuch, an die Eigentümer des Gdst. Nr. 574/7, EZ 2000, KG Wenisbuch, wird aufgrund des Berichtigungsbescheides GZ.: 007011/2011/0005 von der Präsidialabteilung der Stadt Graz vom 14.04.2011, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 5.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages wenn erforderlich erfolgt durch das Präsidialamt Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlage:

1 Kopie des Bescheides

1 Flächenwidmungsplan

1 Luftbild

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:		
Katharina Peer (elektronisch gefertigt)		
Der Finanzdirektor:		
Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		
Der Stadtsenatsreferent: StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsch (elektronisch gefertigt)		
Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- un am	nd Liegenschaftsausschusses	
Der Vorsitzende:	Die Schriftführerin:	
Der Antrag wurde in der heutigen		
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / G	egenstimmen) angenommen.	
Beschlussdetails Graz, am Der/Die So	hriftführerIn:	